



Prof. Dr. Isabelle Häner
Prof. Dr. Stefan Vogel

FS 2017

Öffentliches Verfahrensrecht

30. Juni 2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst vier Seiten (exkl. beigelegtes Spezialgesetz im Umfang von dreizehn Seiten und Statuten im Umfang von einer Seite) und fünf Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Gewichtung der Aufgaben gestaltet sich wie folgt:

Aufgabe 1	ca. 10 %
Aufgabe 2	ca. 20 %
Aufgabe 3	ca. 5 %
Aufgabe 4	ca. 25 %
Aufgabe 5	ca. 40 %
Total	<hr/> 100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Jetboote auf dem Vierwaldstättersee

Sachverhalt Teil I

Die Umweltvereinigung Pro Natura wurde gestützt auf einen Zeitungsbericht im Dezember 2015 darauf aufmerksam, dass auf dem Vierwaldstättersee bei Weggis, Kanton Luzern, als neues Freizeitvergnügen ab dem Frühjahr 2016 Jetboote zur Verfügung stehen. Diese würden von der Gemeinde Weggis zur Förderung des Tourismus betrieben. Auf dem Gebiet der Gemeinde Weggis befinden sich einige für den Tourismus wichtige Hotels. Die Gemeinde möchte den Gästen etwas bieten.



Pro Natura schrieb in der Folge Anfang 2016 der Seepolizei des Kantons Luzern einen Brief, wonach ihr umgehend „eine anfechtbare Verfügung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch, für den Personentransport und allenfalls weitere Bewilligungen (Fischerei, Gewässerschutz etc.)“ zugestellt werden sollen.

Die Seepolizei beantwortete den Brief bereits am 22. Januar 2016 dahingehend, dass die Jetboote nicht bewilligungspflichtig seien, wenn diese die Abgas- und Lärmvorschriften einhalten würden, was der Fall sei. Deshalb gebe es keine Bewilligungen, die zugestellt werden könnten.

Pro Natura focht diesen „mit freundlichen Grüßen“-Brief in der Folge umgehend, d.h. bereits am 29. Januar 2016, fristgemäss bei der zuständigen kantonalen Rekursinstanz an. Diese trat mit Entscheid vom 26. Februar 2016 mangels ausreichendem Anfechtungsobjekt auf den Rekurs nicht ein.

Fragen Teil I:

Vorbemerkung: Beantworten Sie die gestellten Fragen soweit relevant gestützt auf das VwVG und nicht auf kantonales Recht.

1. Hätte die kantonale Rekursinstanz von einem genügenden Anfechtungsobjekt ausgehen und somit auf den Rekurs vom 29. Januar 2016 eintreten müssen? **(10%)**
2. Kann Pro Natura bereits in den kantonalen Verfahren Rekurs erheben? (Prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen, auch wenn Sie eine der Voraussetzungen zur Rekuserhebung verneinen). **(20%)**



Sachverhalt Teil II:

Pro Natura liess es beim Nichteintretensentscheid der Rekursinstanz vorerst bewenden. Sie war aber nach wie vor der Ansicht, dass zumindest von einem gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen sei und die Jetboote schon deshalb der Bewilligungspflicht unterstellt seien, ganz abgesehen davon, dass verschiedene umweltrechtliche Bewilligungen notwendig seien. Sie war ferner der Ansicht, dass die Bewilligungen infolge übermässiger Einwirkungen auf die Ufer und das gegenüberliegende besonders schützenswerte Gebiet Richtung Bürgenstock verweigert werden müssten. Der Vierwaldstättersee ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) enthalten. Pro Natura vertrat auch die Auffassung, dass Lärmeinwirkungen, wie sie von Jetbooten verursacht werden, unzulässige Einwirkungen auf das BLN-Gebiet seien. Zumindest müssten Betriebseinschränkungen erlassen werden. Weil im Frühjahr in den Uferzonen bei Weggis sehr viele geschützte Vögel brüten, erachtete es Pro Natura zudem als dringlich, dass die kantonale Seepolizei sofort einschreitet. Durch den Bootsbetrieb würden die Vögel von ihren angestammten Brutplätzen vertrieben und damit der Bestand der geschützten Vögel weiter reduziert, was gemäss NHG gerade vermieden werden soll.

Pro Natura stellte deshalb ein förmliches Gesuch auf Einleitung des Bewilligungsverfahrens und Verweigerung der Bewilligung, auf welches die kantonale Seepolizei aber nicht eintrat, was sie mit einer förmlichen Verfügung mitteilte. Pro Natura focht diesen Nichteintretensentscheid bei den zuständigen kantonalen Instanzen an. Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hiess die Beschwerde von Pro Natura gut, bejahte die Bewilligungspflicht und wies den Entscheid zur weiteren materiellen Beurteilung und zur Durchführung der umfassenden umweltrechtlich relevanten Bewilligungsverfahren, in welche sämtliche betroffenen Amtsstellen einbezogen werden müssen, direkt an die kantonale Seepolizei zurück. Weder die Seepolizei noch die Gemeinde Weggis sind mit dem Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts einverstanden und wollen diesen an das Bundesgericht weiterziehen.

Fragen Teil II:

Vorbemerkung: Beantworten Sie die gestellten Fragen wiederum soweit relevant gestützt auf das VwVG und nicht auf kantonales Recht.

3. Welche Art von Verfügung hätte die Seepolizei korrekterweise treffen müssen (kurze Antworten genügen)
 - a. Wenn sie die Bewilligungspflicht verneint?
 - b. Wenn sie die Bewilligungspflicht bejaht und der Gemeinde Weggis den Betrieb von Jetbooten überlassen will, aber den Betrieb der Jetboote auf 2 Std. von Montag bis Samstag zwischen 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr einschränken will?
 - c. Wenn sie die Pro Natura zur Bezahlung einer Gebühr verpflichten will?

(5%)



4. Welchen Antrag musste Pro Natura im Verfahren vor den kantonalen Instanzen stellen, wenn die Aufnahme des Bootsbetriebs unmittelbar drohte und Pro Natura dies aufgrund der anstehenden Brutzeit unbedingt verhindern wollte? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags? **(25%)**
5. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde
- der Gemeinde Weggis
 - des Regierungsrates des Kantons Luzern

eintreten? Prüfen Sie bei beiden Beschwerden sämtliche Prozessvoraussetzungen. Sind die Prozessvoraussetzungen für beide Beschwerden gleich, dürfen Sie bei der Beantwortung der Frage 5b auf Ihre Ausführungen in 5a verweisen. Gehen Sie davon aus, dass der Regierungsrat den Kanton Luzern gegen aussen vertritt und er die Anfechtung für die Seepolizei vornehmen kann. **(40%)**

Besondere Hilfsmittel:

- Beigelegt: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (**NHG**) vom 1. Juli 1966 (SR 451) (dreizehn Seiten);
- Auszugsweise beigelegt: Statuten Pro Natura (eine Seite).

Lösungsschema Prüfung Öffentliches Verfahrensrecht FS 17

Aufgabe 1 ¹	Lösung	P	Bemerkungen
Genügendes Anfechtungsobjekt? Eintreten?		6 P + 3 ZP	Gewichtung 10 %
Definition Verfügung	Gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben, die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten sowie insbesondere Abweisungen von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren.	1 P	
Elemente der Verfügung ²	Strukturelemente gem. VwVG 5: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hoheitliche Anordnung einer Behörde; 2. Anwendung von (Bundes-)verwaltungsrecht; 3. individuell-konkrete Anordnung; 4. einseitig; 5. verbindlich/erzwingbar; 6. auf Rechtswirkung ausgerichtete Anordnung. 	2.5 P	(0.5 P Abzug für jedes fehlende Strukturelement) - Kurze Subsumtion erforderlich

¹ Siehe Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts Urteil Nr. 100.2014.132 vom 26. März 2015.

² ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 855 ff.

Form	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kommt es auf den materiellen Gehalt des Schreibens an und nicht auf die Form. - Bei Formfehlern darf den Gesuchstellern kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). 	1 P	
Qualifikation des Schreibens als Auskunft/Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Die kantonale Seepolizei hat keine Rechte und Pflichten der Gemeinde als Bootsbetreiberin geregelt und diese auch nicht regeln wollen. - Qualifikation des Schreibens als Auskunft 	1.5 P	Das bernische Verwaltungsgericht hat mit Urteil Nr. 100.2014.132 vom 26. März 2015 (Erwägung 3.3) eine einfache <i>Auskunft</i> angenommen.
Negative Feststellungsverfügung	Man kann sich noch fragen, ob mit dem Schreiben nicht eine negative Feststellungsverfügung (d.h. Feststellung, dass keine Bewilligungspflicht besteht) ergangen ist und insoweit eine Verfügung hätte angenommen werden müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG). Hier kann man geteilter Meinung sein. Das Schreiben der Pro Natura war nicht klar auf den Erlass einer negativen Feststellungsverfügung ausgerichtet.	1 ZP	
Rechtsverweigerung	Pro Natura könnte auch eine Rechtsverweigerung geltend machen (geregelt in Art. 46a VwVG), wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, ihr Schreiben sei als Gesuch um Erlass einer Verfügung zu verstehen gewesen.	1 ZP	
Realakt	Auskunft als Realakt, Art. 25a VwVG ; ist aber subsidiär zu Art. 5 VwVG . Weil hier eine negative Feststellungsverfügung hätte verlangt werden müssen, kommt Art. 25a VwVG nicht zur Anwendung.	1 ZP	

Aufgabe 2	Lösung	P	Bemerkungen
Voraussetzungen zur Rekurs- erhebung Pro Natura		12.5 P + 1.5 ZP	Gewichtung 20 %
Grundsatz der Einheit des Ver- fahrens/Legitimation	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt Art. 111 BGG: Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können (Grundsatz der Einheit des Verfahrens)³. - Die Legitimation ergibt sich aus Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG (oder aus Art. 48 Abs. 2 VwVG) i.V.m. Art. 12 NHG. 	1 P + 1 ZP	Weitere Eintretensvoraus- setzungen (u.a. Anfech- tungsobjekt, Vorinstanz, Frist, Form) sind nicht zu prüfen.
Beschwerderecht	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Art. 12 NHG muss es sich um eine gesamtschweizerisch tätige Organisation handeln, die ideelle Zwecke verfolgt. Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden. - Partei- und Prozessfähigkeit: Die Organisation muss zudem als juristische Person konstituiert und somit partei- und prozessfähig sein. - Nennung egoistische Verbandsbeschwerde und Abgrenzung - Der Bundesrat bezeichnet die beschwerdeberechtigten Organisationen. Anfechtungsobjekt bilden Verfügungen, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergehen. Das beschwerdeführende Organ muss Art. 12 Abs. 4 und allenfalls 	6.5 P + 0.5 ZP	

³ BSK BGG-EHRENZELLER, Art. 111, Rz. 1 ff.

	Abs. 5 NHG erfüllen.		
	<ul style="list-style-type: none"> - Sie besteht seit über 10 Jahren, d.h. seit 20 Jahren, wie sich aus den Statuten ergibt und soweit ihre Statuten nicht geändert wurden, kann sie auch entsprechende Rügen erheben wie der Schutz der inventarisierten Landschaft, sowie der Schutz der Vögel, ev. Biotop- und Uferschutz (Art. 2 der Statuten). - Art. 12 Abs. 3 NHG, wonach der BR die beschwerdeberechtigten Organisationen bezeichnet, ist nicht konstitutiv. Folglich ist es nicht zwingend, dass Pro Natura in die Liste aufgenommen wurde. - Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 12 Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 NHG erfüllt werden. 		
Verfügung in Erfüllung einer Bundesaufgabe	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verfügung muss in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergehen. Wenn überhaupt von einer Verfügung ausgegangen werden kann, steht durchaus die Erfüllung einer Bundesaufgabe in Frage. Es wird verlangt, dass zumindest Bundesrecht hätte angewendet werden müssen und ein enger sachlicher Zusammenhang zu einer Bundesaufgabe besteht (vgl. Titel 1. Abschnitt im NHG: Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege bei Erfüllung von Bundesaufgaben). - Das ist hier der Fall: Es geht um ein BLN-Gebiet (Art. 6 NHG), es geht um geschützte Vögel (Art. 20 Abs. 1 NHG), es geht allenfalls um eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 79 Abs. 1 BV) sowie eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 76 Abs. 2 BV). 	4 P	Die Frage ist nicht einfach, deshalb wurden auch andere gute Überlegungen dazu berücksichtigt.
Fazit	Pro Natura ist eine gesamtschweizerische Organisation gemäss Statuten und sie verfolgt ideelle Zwecke.	1 P	

Aufgabe 3	Lösung	P	Bemerkungen
Verfügungsarten		4.5 P	Gewichtung 5 %
Verneinung Bewilligungspflicht	Negative Feststellungsverfügung: Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG	1.5 P	1 P Verfügungsart ½ P Artikel VwVG
Bejahung Bewilligungspflicht; beschränkter Betrieb	Gestaltungsverfügung: Art. 5 Abs. 1 lit. a VwVG	1.5 P	1 P Verfügungsart ½ P Artikel VwVG
Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr	Leistungsverfügung , die ebenfalls unter Art. 5 Abs. 1 lit. a VwVG zu subsumieren ist.	1.5 P	1 P Verfügungsart ½ P Artikel VwVG Falls als Gestaltungsverfügung qualifiziert: insgesamt 1 P

Aufgabe 4	Lösung	P	Bemerkungen
Antrag für sofortiges Verbot und Erfolgsaussichten		17 P + 0.5 ZP	Gewichtung 25 %
Feststellung Problematik	<ul style="list-style-type: none"> - Es geht um ein Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen. - Art. 56 VwVG wird im erstinstanzlichen Verfahren analog angewendet. - Zudem ergibt sich der Erlass von vorsorgl. Massnahmen aus dem Legalitätsprinzip. - Ausführungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung 	4 P + 0.5 ZP	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidprognose kann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist. - Überzeugende Gründe, die für den Erlass von vorsorgl. Massnahmen sprechen. - Die vorsorglichen Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Es muss eine zeitliche Dringlichkeit bestehen und der Verzicht auf die Massnahmen hätte einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge (Notwendigkeit der Massnahme). - Interessenabwägung: Die überzeugenden Gründe überwiegen die Interessen an einem Zuwarten. Die Entscheidprognose kann mitberücksichtigt werden. 	4 P	
Subsumtion	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidprognose wird kaum möglich sein, weil es bei einem solchen Sachverhalt nähere Abklärungen bedarf. - Die überzeugenden Gründe liegen darin, dass es Frühjahr ist und die brütenden Vögel, die geschützt sind, beeinträchtigt werden. 	8 P	

	<ul style="list-style-type: none"> - Die zeitliche Dringlichkeit kann bejaht werden. Der nicht leicht wieder gut zu machende Nachteil kann bejaht werden, weil damit die Vögel vertrieben werden und keine Brutplätze mehr finden. - Auf Seiten der Gemeinde Weggis geht es um die Förderung des Tourismus. Auf der anderen Seite sind die Vögel in ihrem Bestand gefährdet, sonst wären sie nicht geschützt. U.E. wäre zugunsten von vorsorglichen Massnahmen zu entscheiden. Die Jetboote an diesem ruhigen Ort wirken sich nicht nur zugunsten des Tourismus aus, sondern sind sehr lärmintensiv und für Ruhesuchende lästig. 		(Wesentlich ist weniger das Ergebnis, als dass die sich gegenüberstehenden Interessen lokalisiert und abgewogen werden).
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gesuch um Erlass von VSM wird gutgeheissen. - Das Gesuch um Erlass von VSM wird abgewiesen. 	1 P	Je nach Argumentation

Aufgabe 5	Lösung	P	Bemerkungen
Prozessvoraussetzungen für Beschwerden; Eintreten?		28 P + 4 ZP	Gewichtung 40 %
a) Gemeinde Weggis			
Zuständigkeit / Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid, der in Anwendung des öffentlichen Rechts ergeht (Art 82 lit. a BGG). - Es geht um einen Rückweisungsentscheid, der als Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG gilt. - Abgrenzung Endentscheid/Zwischenentscheid - Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufige Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG). - Einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil aus dem Rückweisungsentscheid hat die Gemeinde nicht (allenfalls aus vorsorglichen Massnahmen, die hier aber nicht in Frage stehen). - Streitig ist vorliegend, ob der Gemeinde Weggis die Bewilligung nachträglich erteilt werden könne. Hingegen können die Voraussetzungen zu Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG bejaht werden, weil mit dem Entscheid sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte. Bei einer solchen Bewilligung liegt ein komplexes Verfahren vor, weshalb davon auszugehen ist, dass bei einer Gutheissung der Beschwerde bedeutender Aufwand gespart werden kann. 	7 P + 1 ZP	

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Bundesgericht ist zum Entscheid zuständig, ein Ausnahmegrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. 		
Vorinstanz	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegt ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz vor (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). 	1 P	
Legitimation	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 89 Abs. 1 lit. a - c BGG: Art. 89 Abs. 1 lit. a: formelle Beschwer, lit. b und c BGG: Besondere Betroffenheit und schutzwürdiges Interesse; aktuelles und praktisches Interesse. Zu lit. a: Ob Gemeinde am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist offen. Falls keine Beiladung erfolgt ist, kann sie sich darauf berufen, dass sie gar keine Möglichkeit hatte, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen. - Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie sich in vergleichbarer Stellung wie eine Privatperson befinden oder es ist eine erhebliche Betroffenheit in zentralen hoheitlichen Befugnissen gegeben. - Allenfalls könnte sich die Gemeinde auch auf die Autonomiebeschwerde gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG berufen. - Sie muss dabei ihre Autonomie nicht im Rahmen der Legitimation darlegen, es genügt, wenn sie behauptet wird. Die Gemeinde Weggis kann sich am ehesten darauf berufen, dass sie sich als Bootsbetreiberin in einer vergleichbaren Stellung wie eine Privatperson befindet. - In zentralen hoheitlichen Befugnissen ist sie nicht betroffen, allenfalls aber in ihrer Autonomie, wobei sie den Nachteil hat, diese im Rahmen der materiellen Begründung substantiieren zu müssen. - Die Legitimation nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen (Art. 89 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 12 ff. NHG) ist vorliegend nicht gegeben. Das NHG gewährt Gemeinden das Beschwerderecht gegen Verfügungen der kantonalen 	8 P + 1 ZP	

	Behörden, soweit gegen diese die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Letzteres ist der Fall, sofern die in Frage stehende Verfügung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen ist. ⁴ Bei der vorliegenden Frage, ob eine Bewilligungspflicht besteht, handelt es sich nicht um eine Bundesaufgabe.		
Beschwerdegründe / Kognition	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdegründe: Sie muss die Verletzung von Bundesrecht rügen und wird sich dabei vor allem auf die falsche Anwendung des NHG berufen können (Art. 95 lit. a BGG). - Die Anwendung des kantonalen Rechts wird vorliegend nur auf Willkür hin geprüft (Verletzung von Bundesrecht; Art. 95 lit. a BGG). 	3 P	
Frist / Form	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrung der 30-tägigen Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG sowie die ausreichende Beschwerdebeurteilung nach Art. 42 Abs. 2 BGG und bei Verletzung der verfassungsmässig begründeten Gemeindeautonomie nach Art. 106 Abs. 2 BGG kann vorausgesetzt werden. 	1 P + 1 ZP	
Fazit	Auf die Beschwerde der Gemeinde kann eingetreten werden.	1 P	
b) Regierungsrat			
Zuständigkeit / Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> - Es geht um einen Rückweisungsentscheid, der als Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG gilt. Hier steht der nicht wiedergutzumachende Nachteil in Frage. Die Seepolizei hat eine Verfügung zu erlassen. Da sie die Verfügung nicht erlassen möchte, wird dieser Umstand als nicht wiedergutzumachender Nachteil anerkannt. - Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG, wie vorne. 	2 P	

⁴ BSK BGG-WALDMANN/STEINMANN, Art. 89 N 67 f. (m.w.N.).

	- Ausnahmegrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor, wie vorne.		
Vorinstanz	Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG, wie vorne.		
Legitimation	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 89 Abs. 1 BGG: Seepolizei hat am Verfahren als verfügende Instanz teilgenommen (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG). - Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG: Exekutivbehörden werden dann zur Beschwerde gegen das eigene Verwaltungsgericht zugelassen, wenn sie eine erhebliche Betroffenheit in zentralen hoheitlichen Befugnissen nachweisen können. - Das ist vorliegend klarerweise nicht gegeben. 	4 P	
Beschwerdegründe / Kognition	- Beschwerdegründe: wie vorne (Art. 95 lit. a BGG). Korrekte Überlegungen, inwiefern allenfalls Verletzung der Gemeindeautonomie geltend gemacht werden kann, sind zu bewerten.	1 ZP	
Frist / Form	- Die Wahrung der 30-tägigen Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG sowie die ausreichende Beschwerdebegründung nach Art. 42 Abs. 2 BGG kann auch hier vorausgesetzt werden, wie vorne.		
Fazit	Auf Beschwerde kann mangels Legitimation nicht eingetreten werden.	1 P	

Punkte		P + ZP	Total
Punkte Aufgabe 1 (10 %)	6 Punkte und 3 Zusatzpunkte	6+3	9 Punkte
Punkte Aufgabe 2 (20 %)	12.5 Punkte und 1.5 Zusatzpunkte	12.5+1.5	14 Punkte
Punkte Aufgabe 3 (5 %)	4.5 Punkte	4.5	4.5 Punkte
Punkte Aufgabe 4 (25 %)	17 Punkte und 0.5 Zusatzpunkt	17+0.5	17.5 Punkte
Punkte Aufgabe 5 (40 %)	28 Punkte und 4 Zusatzpunkte	28+4	32 Punkte
Total Punkte		77	Punkte